



Merkblatt für eingetragene Vereine (e. V.) im Verband

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister sind anzumelden:

- a) jede Vorstandsänderung
als Unterlagen sind beizufügen:
bei Vorstandsneuwahl eine Abschrift/Kopie des Versammlungs-/Wahlprotokolls
bei jeder sonstigen Änderung, z. B. Amtsniederlegung, Tod z. B. Erklärung über die Amtsniederlegung, Sterbeurkunde
- b) jede Satzungsänderung oder –neufassung
als Unterlagen sind beizufügen:
Original und Abschrift des Versammlungsprotokolls und ggf. Satzung
- c) Die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Abwicklern sowie ggf. die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins.
als Unterlagen sind beizufügen:
Abschrift/Kopie des Versammlungsprotokolls

2. Form der Anmeldung

Schriftlich, durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar eigener Wahl.

Das Registergericht ist mit Rücksicht auf den Beweiswert des Vereinsregisters nach den gesetzlichen Bestimmungen gehalten, auf die Anmeldung eintragungspflichtiger Tatsachen hinzuwirken; die Anmeldungen sind durch Zwangsgelder erzwingbar.

3. Inhalt der Protokolle der Mitgliederversammlungen

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienen Mitglieder
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war (wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt)
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (wenn die Satzung eine entsprechende Bestimmung enthält, z B. Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern)



- g) gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungsergebnisse ziffermäßig genau wiedergeben (Formulierungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ u. a. sind zu unbestimmt und daher unbedingt zu vermeiden)
Gewählte sind mit dem übernommenen Amt, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und der Anschrift genau zu bezeichnen, auch ist zu vermerken, dass jeweils der/die Gewählte die Wahl angenommen hat
- h) Bei Änderung einzelner Satzungsbestimmungen ist anzugeben:
„Die §§ ... der Satzung haben nach Annahme mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen, ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen folgende Fassung erhalten: ... Text ...“
- i) Bei Satzungsneufassung ist im Protokoll zu vermerken:
„Die Satzung, siehe Anlage, ist mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen, ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen neu angenommen und gefasst worden. Die Anlage ist Bestandteil des Protokolls.“
- j) Unterschriften der Personen, die satzungsgemäß die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beurkunden haben.

4. Allgemeine Hinweise

Bei der Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist das Protokoll aufzubewahren.

Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur dann wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung als sogen. Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend beschrieben worden ist. *Dabei sind jedoch auch immer die Regelungen der Vereinssatzung zu beachten.*

Es reicht grundsätzlich nicht aus, in der Einladung als Tagesordnungspunkt pauschal „Satzungsänderung“ anzugeben. In diesem Fall würden die Mitglieder im Unklaren gelassen, welchen Inhalt und damit welche Bedeutung die beabsichtigte Änderung hat.

In der Praxis hat es sich bewährt, den derzeitigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsvorschrift und den geplanten Text vergleichend aufzuführen bzw. bei Satzungsneufassungen die geplante Satzung mitzuteilen.

Satzungsänderungen zum Vereinszweck sind in der Tagesordnung besonders anzukündigen. Sie bedürfen – soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung enthält – der Zustimmung aller Mitglieder. Wer an der Versammlung nicht anwesend war, hat schriftlich zuzustimmen.

Die Ankündigung eines Tagesordnungspunktes „Anträge“ oder „Verschiedenes“ hat keine Aussagekraft und ermöglicht keine gültige Beschlussfassung.

Die Tagesordnung soll die Aufgabe erfüllen, die Mitglieder im Allgemeinen zu unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Es empfiehlt sich,



um spätere Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, eine ausführliche und genaue Beschreibung der behandelnden Angelegenheiten/Tagesordnungspunkte zu geben.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Satzungsänderungen/-neufassungen erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.